

RS Lvwg 2020/6/19 VGW-151/084/6807/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

19.06.2020

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG 2005 §19 Abs1

NAG 2005 §19 Abs1a

AVG §13 Abs3

Rechtssatz

Weder aus dem (eindeutigen) Wortlaut der Bestimmung des§ 19 Abs. 1 NAG noch aus der dazu ergangenen Judikatur oder aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich eine schlüssige Begründung dafür, dass diese Bestimmung teleologisch zu reduzieren und hinsichtlich des normierten formalen Erfordernisses der persönlichen Antragstellung auf Erwachsenenvertreter nicht anzuwenden wäre.

Schlagworte

Personliche Antragstellung; Erwachsenenvertreter; Verbesserungsauftrag; Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts; quotenpflichtiger Aufenthaltstitel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2020:VGW.151.084.6807.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien Lvwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at